

Garantiebedingungen Einbausysteme

gültig für ritter Einbausysteme mit Rechnungsdatum ab 01. Januar 2015



Für alle ritter Einbausysteme leistet ritterwerk eine 2-jährige Herstellergarantie, gerechnet ab Kaufdatum und nach Maßgabe der EU-Gewährleistungsrichtlinien.

Darüber hinaus leistet ritterwerk für alle ritter Einbausysteme, welche nach dem 01.01.2015 im Rahmen eines Werkvertrags (d.h. mit einer individuell geplanten Küche) verkauft und von Fachpersonal (Küchenmonteur, Schreiner etc.) montiert bzw. eingebaut wurden, eine 5-jährige Hersteller-Garantie, gerechnet ab Kaufdatum. Als Nachweis gilt der Kaufbeleg der kompletten Küche.

Innerhalb der Garantiezeit beseitigen wir kostenlos alle Mängel, die nachweislich auf Fabrikations- oder Materialfehler zurückzuführen sind. Es bleibt unserer Wahl überlassen, ob wir das Gerät ganz oder in Teilen ersetzen oder ausbessern.

Eine Garantiereparatur oder ein Garantieersatz verlängert nicht die Garantiezeit – weder für die ersetzten Teile noch für das ganze Gerät.

Alle über die vorstehende Garantie hinaus gehenden Schadensersatzansprüche, unter anderem Ansprüche auf Ersatz des Montageaufwands, sind ausgeschlossen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind natürliche Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen, Verschleißteile wie z.B. die Schärfe des Rundmessers und Schäden, die durch Nichtbeachtung der Gebrauchsanleitung entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, die durch unsachgemäßen Einbau, die Verwendung aggressiver Reinigungsmittel, durch unbefugte Eingriffe in das Gerät sowie Veränderungen an Gerät, Netzkabel oder Netzstecker entstehen.

Voraussetzung für die Garantieleistung ist, dass dem Gerät bei der Einsendung der Kaufbeleg beiliegt.